

1356 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 12 07

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

IN FORM EINES BRIEFWECHSELS ÜBER DIE ÄNDERUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH ZUR ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DAS GEMEINSCHAFTLICHE VERSANDVERFAHREN SAMT ANLAGEN

Brüssel, den 28. Oktober 1982

Herr Botschafter!

Der Gemischte Ausschuß EWG — Österreich „Gemeinschaftliches Versandverfahren“ hat mit seiner Empfehlung Nr. 1/82 vom 7. Juni 1982 eine Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Änderung ist diesem Schreiben beigefügt. Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zu dieser Änderung mitzuteilen, und schlage Ihnen vor, daß sie am 1. Juli 1983 in Kraft tritt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Republik Österreich zu dieser Änderung und zu dem für das Inkrafttreten vorgesehenen Datum bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Klein

Brüssel, den 28. Oktober 1982

Herr Präsident!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Der Gemischte Ausschuß EWG — Österreich „Gemeinschaftliches Versandverfahren“ hat mit seiner Empfehlung Nr. 1/82 vom 7. Juni 1982 eine Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Änderung ist diesem Schreiben beigefügt. Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zu dieser Änderung mitzuteilen, und schlage Ihnen vor, daß sie am 1. Juli 1983 in Kraft tritt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Republik Österreich zu dieser Änderung und zu dem für das Inkrafttreten vorgesehenen Datum bestätigen wollten.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Republik Österreich zu dem Inhalt Ihres Schreibens, jedoch hinsichtlich des Inkrafttretens vorbehaltlich der Mitteilung über den Abschluß des verfassungsmäßig vorgesehenen Verfahrens, zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Republik Österreich

Seyffertitz

**EMPFEHLUNG NR. 1/82 DES GEMISCHTEN
AUSSCHUSSES EWG — ÖSTERREICH**

**— Gemeinschaftliches Versandverfahren —
vom 7. Juni 1982 zur Änderung des Abkommens
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Republik Österreich zur Anwendung der
Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versand-
verfahren**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäi-
schen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik
Österreich zur Anwendung der Bestimmungen
über das gemeinschaftliche Versandverfahren, ins-
besondere auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Abkommens ist es
grundsätzlich nicht zulässig, daß T2L-Papiere für
mit Carnet TIR beförderte Waren ausgestellt wer-
den.

Diese Bestimmung hat insbesondere zur Folge,
daß diese Papiere nicht für Gemeinschaftswaren
ausgestellt werden dürfen, die mit Carnet TIR von
Österreich über ein Drittland nach einem Mitglied-
staat — oder umgekehrt — befördert werden.

In Anwendung der in der Gemeinschaft gel-
tenden Regelung können jedoch Beförderungen zwi-
schen zwei Mitgliedstaaten mit Carnet TIR unter
Ausstellung von T2L-Papieren durchgeführt wer-
den, sofern hiebei das Gebiet eines Drittlandes
berührt wird.

Unter denselben Bedingungen ist zuzulassen,
daß T2L-Papiere im Rahmen des Abkommens aus-
gestellt werden können. Artikel 6 Absatz 4 des
Abkommens ist daher entsprechend zu ändern —

EMPFIEHLT den Vertragsparteien des Abkom-
mens,

- das Abkommen entsprechend dem Anhang
zu dieser Empfehlung mit Wirkung vom
1. Juli 1983 zu ändern;
- einander die Annahme dieser Empfehlung
mittels eines Briefwechsels mitzuteilen.

Geschehen zu Wien, am 7. Juni 1982

Für den Gemischten Ausschuß

Der Vorsitzende:

Dr. Paul Steiger

Anhang

**Änderung des Abkommens zwischen der Europäi-
schen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik
Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über
das gemeinschaftliche Versandverfahren**

In Artikel 6 des Abkommens zwischen der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Repu-
blik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen
über das gemeinschaftliche Versandverfahren
erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Zollstellen stellen für Waren, die im
Verfahren des internationalen Warentransports mit
Carnets TIR befördert werden, keine Versandpa-
piere T2L aus, ausgenommen für Waren, die

- auf dem Gebiet einer Vertragspartei entladen
werden sollen und zusammen mit Waren
befördert werden, die auf dem Gebiet eines
nicht dem Abkommen angehörenden Landes
entladen werden sollen, oder
- vom Gebiet einer Vertragspartei über das
Gebiet eines Landes, das nicht einem von der
Gemeinschaft zur Anwendung der Bestim-
mungen über das gemeinschaftliche Versand-
verfahren geschlossenen Abkommen ange-
hört, in das Gebiet der anderen Vertragspar-
tei befördert werden.“

1356 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Versandabkommens Österreich — EWG ist es grundsätzlich nicht zulässig, daß Versandpapiere T2L für mit Carnet TIR beförderte Waren ausgestellt werden.

Ziel:

Gemeinschaftswaren sollen im Rahmen des Versandabkommens Österreich — EWG unter den gleichen Bedingungen mit Carnet TIR befördert werden können, wie sie zwischen den EG-Mitgliedstaaten verkehren.

Inhalt:

Siehe oben.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Briefwechsel samt Empfehlung Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren — in der Folge auch „Versandabkommen“ genannt — ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag mit nichtpolitischem Charakter. Sie enthalten keine verfassungsändernden Bestimmungen. Der Briefwechsel samt Empfehlung bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Ein Beschluß des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG ist nicht erforderlich, da die Bestimmungen der Empfehlung eine unmittelbare Vollziehung durch österreichische Organe zulassen.

Seit 1. Jänner 1970 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das gemeinschaftliche Versandverfahren angewendet. Dieses Verfahren sieht im wesentlichen vor, daß die Überwachung des gesamten Beförderungsweges einer Ware zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten unter Zusammenwirken des Abgangszollamtes in einem Staat mit dem Bestimmungszollamt in einem anderen Staat erfolgt, wodurch die Kontrollen an den Binnengrenzen in der Gemeinschaft weitestgehend reduziert werden können.

Um dieses Verfahren bei Beförderungen über österreichisches Staatsgebiet nicht aussetzen zu müssen, zeigte die Gemeinschaft an einer entsprechenden vertraglichen Regelung und Teilnahme Österreichs Interesse. Andererseits war eine solche Teilnahme auch für Österreich von Bedeutung.

Dieses beiderseitige Interesse fand im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren seinen Niederschlag. Dieses Abkommen wurde am 30. November 1972 unterzeichnet, vom Nationalrat in seiner Sitzung am 20. Juni 1973 genehmigt und trat am 1. Jänner 1974 in Kraft (BGBl. Nr. 599/73).

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Versandabkommens ist es — im Gegensatz zur innergemeinschaft-

lichen Regelung — grundsätzlich nicht zulässig, daß T2L-Papiere für mit Carnet TIR beförderte Waren ausgestellt werden.

Aus rechtlichen und praktischen Gründen ist es aber erforderlich, im Rahmen des Versandabkommens dieselben Bestimmungen anzuwenden wie innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Anwendung einheitlicher Bestimmungen erfordert eine entsprechende Anpassung des Abkommens, wozu der Gemischte Ausschuss auf Grund der Kompetenzlage aber nicht befugt ist.

Daher sprach er am 7. Juni 1982 die beigeschlossene Empfehlung aus, das Versandabkommen entsprechend dem Vorschlag im Anhang zu dieser Empfehlung zu ändern. Das derart geänderte Versandabkommen soll ab 1. Juli 1983 angewendet werden. Die Annahme der Empfehlung haben die Vertragsparteien (Österreich unter Ratifikationsvorbehalt) einander mittels des beigeschlossenen Briefwechsels mitgeteilt.

Der Briefwechsel und die Empfehlung wurden in den Amtssprachen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (dänisch, deutsch, englisch, französisch, griechisch, italienisch und niederländisch) abgefaßt. Da alle diese Texte in gleicher Weise authentisch sind, wird lediglich der deutsche Text zur Genehmigung vorgelegt.

II. Besonderer Teil

Im einzelnen wird zur Änderung des Versandabkommens durch den Anhang der genannten Empfehlung bemerkt, daß die Neufassung des Artikels 6 Absatz 4 des Versandabkommens die abkommenskonforme Verwendung des Versandpapiers T2L auch für Warentransporte mit Carnet TIR ermöglicht.

Dieses Versandpapier T2L dient für die Inanspruchnahme der Zollfreiheit in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Beweis, daß Waren mit Gemeinschaftscharakter sich dort bereits im freien Verkehr befunden haben. Es wird in jenen Fällen verwendet, in denen die Beförderung nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren (z. B. Luftverkehr, Postverkehr, Carnet TIR) erfolgt. Das durch die Abkommen über das Carnet TIR aus

dem Jahre 1959, BGBl. Nr. 92/60, und aus dem Jahre 1975, BGBl. Nr. 112/78, eingeführte internationale Zollpapier Carnet TIR dient der Erleichterung der Warenbeförderung auf der Straße bzw. im kombinierten Verkehr Schiene — Straße.

Der derzeitige Artikel 6 Absatz 4 des Versandabkommens hat insbesondere zur Folge, daß die Papiere T2L nicht für Gemeinschaftswaren ausgestellt werden dürfen, die mit Carnet TIR von Österreich über ein Drittland nach einem EG-Mitgliedstaat — oder umgekehrt — befördert werden.

In Anwendung der in der Gemeinschaft geltenden Regelungen können jedoch Beförderungen zwischen zwei Mitgliedstaaten mit Carnet TIR unter Ausstellung von T2L-Papieren durchgeführt werden, sofern hierbei das Gebiet eines Drittlandes berührt wird. Um im Rahmen des Versandabkommens die gleichen Bestimmungen wie innerhalb der Gemeinschaft anwenden zu können, dh. um zuzulassen, daß T2L-Papiere auch im Rahmen des Versandabkommens ausgestellt werden können, ist Artikel 6 Absatz 4 desselben entsprechend zu ändern.